

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Leimen
vom 02.02.2026**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Leimen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) – zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) – und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 175) – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 – in seiner Sitzung am 02.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

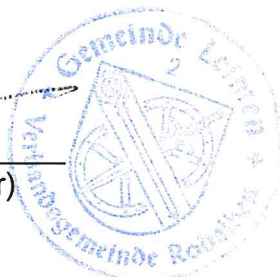
**§ 4
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.11.2014 außer Kraft.

Leimen, 02.02.2026


(Frey, Ortsbürgermeister)



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Leimen vom 02.02.2026

Bezeichnung der Gebühr	Gebühr in €
I. Reihengrabstätten	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene:	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	250,00
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	400,00
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	300,00
3. Überlassung einer anonymen Reihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (incl. Pflegegebühr)	1205,00
4. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (incl. Pflegegebühr)	490,00
II. Wahlgrabstätten	
1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung:	
a) an einer Einzelgrabstätte	600,00
b) an einer Doppelgrabstätte	1200,00
c) an jeder weiteren Grabstätte	600,00
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr	
a) eine Einzelgrabstätte	20,00
b) einer Doppelgrabstätte	40,00
c) jede weitere Grabstätte	20,00
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der 1. Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.	
4. Urnenwahlgrabstätten	
a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	380,00
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr	13,00
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der 1. Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.	
III. Ausheben und Schließen der Gräber	
1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	300,00
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	450,00
2. Wahlgräber/Tiefgräber (§ 14 der Friedhofssatzung)	
a) Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgrab für normalen Grabaushub	450,00
b) Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgrab für Bestattung in der Tiefe (Tiefgrab)	600,00
3. Urnenbeisetzungen in einer der nach § 15 Abs 1 der Friedhofssatzung vorgesehenen Grabstätten	250,00
4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntag und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von:	50%

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	
1. Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit	
aa) bis zu 15 Jahren (bis 5 Jahre nicht gestattet, Ausnahmen auf Anordnung von Gerichten)	450,00
ab) von mehr als 15 Jahre	300,00
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an bei einer Liegezeit	
ba) bis zu 5 Jahren (grundsätzlich nicht gestattet, nur auf Anordnung der Gerichte)	450,00
bb) von 5 bis zu 20 Jahren	300,00
bc) von mehr als 20 Jahren	160,00
Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 5 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Fall ist Gebühr nach Buchstabe aa) bzw. ba) zu berechnen.	
c) Für das Ausgraben von Aschen	250,00
2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um	50%
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.	
V. Benutzung der Leichenhalle	
1. Benutzung der Aussegnungshalle für Trauerfeier (Sarg und Urne)	200,00
2. Aufbewahrung eines Sarges in der Kabine bis zu 4 Tagen (mit Aussegnungshalle)	330,00
3. Aufbewahrung eines Sarges in der Kabine bis zu 4 Tagen (ohne Aussegnungshalle)	150,00
4. Aufbewahrung eines Sarges in der Kabine für jeden weiteren Tag	65,00
5. Aufbewahrung einer Urne pro Tag	12,00
VI. Einebnung von Grabstätten	
1. Lohnkosten zzgl. 15 % Gemeinkostenzuschlag (Abrechnung nach Stunden)	pro Arbeitsstd.
2. Entsorgungskosten für Grabsteine, Kosten für den Geräteeinsatz (pauschal)	150,00
VII. Grabschrittplatten	
1. Verlegen der Platten pro errechneten Quadratmeterpreis zzgl. 25 % Lagerhaltung und Bevorratung	aktueller Bezugspreis
2. Lohnkosten zzgl. 15 % Gemeinkostenzuschlag (Abrechnung nach Stunden)	pro Arbeitsstd.